



Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der
Albert-Ludwigs-Universität
(SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität)

Stand 28. Mai 2022, Version 13

1 Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1 Allgemeine Hinweise.....	4
1.1 Allgemeine Informationen zu SARS-CoV-2.....	4
1.2 Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick.....	4
2 Besondere technische und organisatorische Maßnahmen.....	5
2.1 Raumbelegung an Arbeitsplätzen, Homeoffice.....	5
2.2 Lüftung.....	6
2.3 Dienstreisen.....	6
2.4 Reinigung.....	7
3 Individuelle Hygienemaßnahmen.....	7
4 FFP2-Masken oder medizinische Masken.....	7
5 Auskunftspflichten und Auskunftersuchen.....	8
6 Unterweisung.....	8
7 Schutz von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19.....	9
8 Mutterschutz.....	9
9 Einrichtungsbezogene Impfpflicht.....	11
10 Zutritts- und Teilnahmeverbote.....	11
11 Inkrafttreten.....	12

Vorbemerkung

Die Zahl der SARS-CoV-2-Neuinfektionen ist in den letzten Wochen deutlich gesunken und es ist ein klarer Trend zu niedrigeren Infektionszahlen zu erkennen. Dazu tragen auch saisonale Effekte bei. Der Gipfel der aktuellen Welle ist überschritten. Dieses erlaubt eine weitere Reduktion verpflichtender Maßnahmen.

Die Pandemie ist aber noch nicht vorbei. Es sind weiterhin Maßnahmen nötig, das Infektions- und Krankheitsgeschehen unter Kontrolle zu behalten. Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Die Universität bittet daher alle Studierenden und Beschäftigten sowie Besucher und Besucherinnen, auch weiterhin innerhalb der Gebäude eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

Die Universität appelliert auch weiterhin an alle bislang ungeimpften Mitglieder, sich impfen, und an alle bereits geimpften Mitglieder, sich boostern zu lassen. Impfen ist und bleibt der einzige rationale Weg aus der Pandemie. Gewollt Ungeimpfte setzen nicht nur ihre eigene Gesundheit aufs Spiel, sie gefährden auch andere.

Besondere Verantwortung tragen die Führungskräfte der Universität. Ihnen obliegt es, sich um eine aktive Kommunikation entsprechend dem Grundsatz „Gesundheit geht vor“ zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und diesbezüglichen Hinweise verständlich erklärt, umgesetzt und auch kontrolliert werden. Die Durchführung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen obliegt **den Verantwortlichen** in den einzelnen Leitungsbereichen gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 13. April 2005 sowie den Leitenden einzelner Veranstaltungen. Außerdem werden die zur Ausübung des Hausrechts Befugten gebeten, von ihren diesbezüglichen Befugnissen im gebotenen Umfang Gebrauch zu machen (vgl. hierzu auch § 3 der Hausordnung der Universität).

Die SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen der Universität angepasst. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Allgemeine Informationen zu SARS-CoV-2

- Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe ist im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum deutlich erhöht. Eine Übertragung durch Aerosole ist möglich, wenn Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen. Die [Krankheitsverläufe von COVID-19](#) sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark von symptomlosen Verläufen bis zu sehr gravierenden Krankheitsverläufen und Tod.

1.2 Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick

Abstand

Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, wenn möglich

Hygiene

Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Husten und Niesen in die Armbeuge.

Masken

Dringende Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske oder med. Maske in allen Räumlichkeiten der Universität und bei Dienstfahrten.

Lüften

Regelmäßiges Lüften

Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen

2 Besondere technische und organisatorische Maßnahmen

2.1 Raumebelegung an Arbeitsplätzen, Homeoffice

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.
- Das Sommersemester 2022 ist ein Semester der Präsenz. Dieses erfordert auch eine vermehrte Präsenz der Beschäftigten. Für Arbeiten im Homeoffice gelten ab dem 28. Mai 2022 die Regelungen der bestehenden Dienstvereinbarung zu „Tele- Und Heimarbeit an der Universität Freiburg“ (siehe unter Service A-Z – Mobiles Arbeiten und Homeoffice). Anträge von Beschäftigten auf Homeoffice nach der o.g. Dienstvereinbarung können unter Verwendung des [Formulars P500](#) gestellt werden.

Beschäftigten, die nach der vom Ausschuss für Arbeitsmedizin herausgegebenen arbeitsmedizinischen Empfehlung [„Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“](#) besonders zu schützen sind, ist weiterhin Homeoffice im vereinfachten Verfahren zu gewähren. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Beschäftigte, die sich dauerhaft einer Therapie mit Immunsuppressiva unterziehen müssen oder sich einer Organ- oder Stammzelltransplantation unterziehen mussten sowie Beschäftigte mit Malignom-Anamnese unter laufender Therapie, Beschäftigte mit Herzinsuffizienz ab NYHA III-Klassifikation, mit Kardiomyopathien ab NYHA III oder mit höhergradigen Herzklappendefekten.

- Soweit möglich, sind Räume, die durch Teilzeitbeschäftigungen oder Urlaub zeitweise nicht belegt sind, temporär zur Kontaktreduktion durch andere Beschäftigte zu nutzen. Die zeitweilige Nutzung eines anderen Arbeitsplatzes ist mit den Mitarbeitenden vorher abzustimmen.
- Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist auf entsprechende Händehygiene sowie entsprechende regelmäßige Reinigung, ggf. Desinfektion der Arbeitsmittel, insbesondere vor Übergaben, zu achten.

- An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. Informationstresen oder Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen aufzustellen. Die Beschaffung hat auf Kosten der Einrichtung über das übliche Bestellwesen der Universität zu erfolgen.

2.2 Lüftung

- Aerosole reichern sich in geschlossenen Innenräumen schnell an und verteilen sich im gesamten Raum. Bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen erhöht sich das potenzielle Risiko einer Übertragung durch Aerosole. Durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder über Lüftungstechnik kann das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich reduziert werden.
- Mit Hilfe der kostenlosen [App "CO₂-Timer"](#) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, die CO₂-Konzentration in geschlossenen Räumen abzuschätzen und Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes zu bestimmen. Als Empfehlung gilt dabei eine CO₂-Konzentration von 800 ppm für den Lüftungszeitpunkt. Als weiteres Hilfsmittel steht der [digitale Lüftungsrechner](#) der Berufsgenossenschaft BGN kostenlos zur Verfügung.
- Zur Lüftung Fenster für mindestens 3 Minuten vollständig öffnen. Eine Kipplüftung genügt nicht, da bei diesem Verfahren der Luftaustausch unzureichend ist. Dies gilt auch für Räume, die nur über eine stationäre Umluftanlagen oder -geräte verfügen. Solche Anlagen kühlen oder wärmen die Innenraumluft, es findet aber kein Austausch mit Frischluft statt.
- In Räumen, die über eine technische Zu- und Abluftanlage verfügen, ist i.d.R. keine zusätzliche individuelle Lüftung erforderlich. Bei Fragen zu den bestehenden Lüftungssystemen ist das Dezernat 4 zu kontaktieren.

2.3 Dienstreisen

- Dienstreisen in Staaten/Regionen Länder, die vom RKI als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ausgewiesen sind, bedürfen der Genehmigung der Rektorin. Die Dringlichkeit und Bedeutung der Dienstreise ist darzulegen.

- Bitte beachten Sie auch das Merkblatt auf der [Corona-Internetseite der Universität](#) unter „Reisen“.

2.4 Reinigung

- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
- Weitere Hygienemaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Gefahrstoffrecht, Gentechnikrecht, Biostoffverordnung o.ä.) sind unverändert zu beachten.

3 Individuelle Hygienemaßnahmen

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie Händereinigung sowie Husten- und Niesetikette.
- Persönliche Gegenstände, wie z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Getränkebecher und -flaschen oder Lebensmittel, müssen immer eindeutig zuzuordnen sein und so aufbewahrt werden, dass eine Fremdnutzung ausgeschlossen ist.

4 FFP2-Masken oder medizinische Masken

- Das Tragen einer FFP2-Masken oder medizinische Masken hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Ohne Maske verteilen sich viele potenziell infektiöse Partikel im Raum. Bereits medizinische Masken reduzieren das Ansteckungsrisiko. Besonders gut schützen aber eng anliegende FFP2- (oder vergleichbare) Masken. Dieses zeigt auch eine detaillierte [Studie des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen](#).

Die Universität appelliert daher eindringlich an alle Studierenden und Beschäftigten sowie Besucher und Besucherinnen, auch weiterhin innerhalb der Gebäude und bei dienstlichen Fahrten eine FFP2-Maske oder medizinische Maske zu tragen.

- Beschäftigten sind auf Verlangen FFP-2-oder vergleichbare Masken in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Es ist arbeitstäglich

mindestens eine neue Maske für Tätigkeiten in/an der Universität zur Verfügung zu stellen. Eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch die Beschäftigten ist nicht zulässig.

- In speziellen Situationen am Arbeitsplatz, im Lehr- und Studienbetrieb und bei Veranstaltungen, die eine besondere Nähe von Personen zwingend erfordern, kann aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung des/der Verantwortlichen festgestellt werden, dass als geeignete Maßnahme eine Maskenpflicht vorzusehen ist. Die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, Abteilung Sicherheit, unterstützt auf Anfrage bei diesbezüglichen Bewertungen. Hält der/die Verantwortliche aufgrund seiner/ihrer Gefährdungsbeurteilung eine Maskenpflicht für erforderlich, hat er/sie dies unter der E-Mail-Adresse praxisveranstaltungen@zv.uni-freiburg.de anzuzeigen, damit diesbezüglich die Zustimmung des Rektorates eingeholt werden kann.

5 Auskunftspflichten und Auskunftersuchen

- Zum Zwecke des Ergreifens von Schutzmaßnahmen für Mitglieder der Universität haben positiv getestete Beschäftigte ihr positives Ergebnis der Universität unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen (koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de). Eine Erstinformation kann auch telefonisch erfolgen (Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit, 0761-203 9031). Bitte beachten Sie, dass beim Versand von Informationen per E-Mail Sicherheitslücken auftreten können. Damit sensible Daten besser geschützt werden, sollten diese ausschließlich über dienstliche E-Mail-Adressen bzw. innerhalb des Uni-Netzes versendet werden.
- Die Erhebung von SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen wie z.B. Fiebermessen etc. ist nicht zulässig.

6 Unterweisung

- Über die Maßnahmen dieser allgemeinen Hygieneordnung und ggf. speziellere diesbezügliche Regelungen für besondere Arbeitsbereiche sind die Beschäftigten und die Studierenden durch die Verantwortlichen in den einzelnen Leitungsbereichen sowie die einzelnen Veranstaltungen Leitenden umfassend auf geeignete Weise zu

unterweisen. Das alleinige Verweisen auf die „Corona-Information“ auf der Internetseite der Universität reicht hierfür nicht. Die Unterweisung kann auch in digitalen Formaten erfolgen.

7 Schutz von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19

- Beschäftigte und Studierende, die einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, sind besonders zu schützen. Als Bewertungsgrundlage sind die [Arbeitsmedizinischen Empfehlungen zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten](#) des Ausschusses für Arbeitsmedizin zugrunde zu legen.
- Beschäftigte, die diesen Personengruppen angehören, haben der Dienststelle auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung aufgrund der Form der Arbeitsleistung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen.
- Sowohl für die betroffenen Beschäftigten als auch für die Vorgesetzten kann eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit erfolgen.

8 Mutterschutz

- Es gibt vermehrt Hinweise, dass es bei Schwangeren zu einem schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung kommen kann und sich dadurch das Fehlgeburts-Risiko erhöht. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich eingeschränkt. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Dieses stellt nach dem Mutterschutzgesetz eine **unverantwortbare Gefährdung** dar.
- Für Schwangere, die einem vermehrten Personenkontakt (z.B. Büro mit Mehrfachbelegung, Publikumsverkehr, Präsenzlehrveranstaltungen, Präsenzbesprechungen etc.) ausgesetzt sind, besteht weiterhin ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dieses kann in aller Regel auch nicht durch

— technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine Schwangere darf daher in der derzeitigen Situation nach den [Vorgaben des Regierungspräsidiums Freiburg](#) an diesen Arbeitsplätzen in der Regel nicht beschäftigt oder tätig werden.

- Dieses gilt auch uneingeschränkt für schwangere Studierende. Die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen ist i.d.R. [nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums Freiburg](#) nicht möglich.

Die Universität ist rechtlich verpflichtet, die Lernbedingungen – sofern möglich und vertretbar – so umzugestalten, dass Schwangere das Studium möglichst ohne Zeitverlust fortführen können. Die Lehrenden sind daher verpflichtet zu prüfen, ob statt Teilnahme in Präsenz durch andere Formate das Lernziel der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Klausuren und Prüfungen müssen ermöglicht werden, hier sind individuelle Schutzmaßnahmen (z.B. die Bereitstellung eines separaten Raumes) zu treffen.

- Das Tragen von Atemschutzmasken ist grundsätzlich keine geeignete Schutzmaßnahme; dieses stellt für Schwangere eine Belastung dar, die nur gelegentlich und für maximal 30 min pro Tag zulässig ist.
- Eine Fortsetzung der Tätigkeit einer schwangeren Frau ist nur dann möglich, wenn durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Dies erfordert eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung unter Einbeziehung der Schwangeren und der Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist dieses aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen. Dieses gilt auch uneingeschränkt für schwangere Studierende.
- Die o.g. Schutzmaßnahmen gelten auch für Schwangere, die vollständig geimpft oder eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht habe (siehe auch [Merkblatt des Regierungspräsidiums Freiburg](#)).
- Für stillende Frauen bestehen in der Regel weder am Arbeitsplatz noch im Studium SARS-CoV-2-spezifische unverantwortbare Gefährdungen.

- Für Schwangere und Stillende kann auf deren Wunsch eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit erfolgen.

9 Einrichtungsbezogene Impfpflicht

- Personen, die in Kliniken, Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, ambulanten Praxen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und weiteren in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Einrichtungen tätig sind, müssen nach dem neuen § 20a ab dem 16. März 2022 geimpft oder genesen sein. Von der Regelung betroffen sind auch Bereiche am Institut für Psychologie. Einrichtungen der Medizinisch-Theoretischen Institute der Medizinischen Fakultät (vorklinische Institute) gehören i.d.R. nicht dazu. Der rechtliche Rahmen der Tätigkeit (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Praktikum, Beamtenverhältnis, Dienst- oder Werkvertrag etc.) sowie der konkrete Tätigkeitsbereich sind ohne Bedeutung. Erfasst sind neben medizinischem und Pflege- und Betreuungspersonal auch andere dort tätige Personen, wie z. B. Verwaltungskräfte, Hausmeister, EDV-, Transport- oder Reinigungspersonal. Auch Auszubildende oder Studierende unterliegen der Nachweispflicht.

Nicht unter die Nachweispflicht fallen z.B. Postboten oder Paketzusteller und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten.

10 Zutritts- und Teilnahmeverbote

- Es besteht ein Zutrittsverbot für alle universitären Gebäude und ein Teilnahmeverbot für alle universitären Veranstaltungen für Personen, die
 - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

- - Personen, bei denen typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 während des Aufenthaltes in universitären Gebäuden auftreten, müssen diese unverzüglich verlassen und sich in die häusliche Absonderung begeben.
 - Können Studierende aufgrund des SARS-CoV-2-bedingten Zutritts- und Teilnahmeverbots nicht an einer Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht oder einer Klausur oder Prüfung teilnehmen, gelten die Regelungen des Prüfungsrechts, insbesondere die Regelungen zum Rücktritt und zur Anwesenheitspflicht aufgrund der jeweils anwendbaren Prüfungsordnungen sowie die Regelungen des § 4b der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung).

Die zur Ausübung des Hausrechts Befugten werden gebeten, von ihrem diesbezüglichen Hausrecht im gebotenen Umfang Gebrauch zu machen (vgl. auch § 3 der Hausordnung der Universität).

11 Inkrafttreten

Diese Hygieneordnung gilt ab dem 28. Mai 2022. Gleichzeitig tritt die Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 9. Mai 2022 außer Kraft.

Freiburg, den 25. Mai 2022

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin